



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 105-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.154

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Situation von Schwangeren in Ausschaffungshaft und bei der Ausschaffung

Geflüchtete Frauen, die schwanger sind, dürfen aktuell in der Schweiz bis in die 36. Schwangerschaftswoche in Administrativhaft genommen und ausgeschafft werden. Nach der Geburt gibt es bisher keine Schutzfrist. Auch wenn der Bundesrat im Mai 2019 angekündigt hat, diese Frist auf die zweiunddreissigste SSW (Schwangerschaftswoche) zu senken, stellt sich weiterhin die Frage nach der Situation von Frauen in ausländer- und asylrechtlichen Zwangsmassnahmen, die auch von der Nationalen Kommission für Verhütung von Folter mehrfach kritisiert wurde. Das UNHCR empfiehlt, Schwangere ab der achtundzwanzigsten SSW nicht mehr in Haft zu nehmen oder auszuschaffen und eine Schutzfrist nach der Geburt einzuhalten.

Im Rahmen der im Oktober 2019 veröffentlichten Berichte und der Studie zu geflüchteten Frauen wurde diese Situation weder vom Bund noch von den Kantonen untersucht. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation 278-2019 «Wie plant der Regierungsrat, die Situation von geflüchteten Frauen im Asylbereich zu verbessern?» einzig auf die vom Vorstand der Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte 2014 verabschiedeten «medizinischen Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg» verwiesen. Dabei haben Kantone bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen und bei der Ausschaffung einen Handlungsspielraum, den sie für den Schutz von Schwangeren und Babys einsetzen könnten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele schwangere Frauen und Frauen im Mutterschutz (bis 8 Wochen nach Geburt) wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern in Ausschaffungshaft genommen? In welcher Schwangerschaftswoche waren sie?
2. Wie lange waren diese Frauen in Haft?

3. Wie viele schwangere Frauen und Frauen im Mutterschutz wurden in diesem Zeitraum ausgeschafft? In welcher Vollzugsstufe wurden sie eingestuft? Wurden sie gefesselt?
4. Wie sind die rechtlichen Regelungen bezüglich Schwangerschaft und Mutterschutz in Zwangsmassnahmen?
5. Wie wird die perinatale Gesundheitsversorgung gewährleistet?
6. Gab es medizinische Zwischenfälle während der Ausschaffungshaft oder der Ausschaffung? Wie viele Fälle gab es, und welcher Art waren die Zwischenfälle?
7. Der Bundesrat hat angekündigt, die Grenze bei Ausschaffungen von Schwangeren auf die zweiunddreissigste Schwangerschaftswoche zu senken. Wird dies im Kanton Bern bereits umgesetzt?
8. Gedenkt der Regierungsrat, sich zukünftig an die Empfehlungen des UNHCR (28. SSW/ Beginn drittes Trimester) zu halten und eine Schutzfrist (8 Wochen) nach der Geburt einzuführen, um die Gesundheit von Schwangeren und Babys zu schützen?
9. Werden Schwangere bei Ausschaffungen von Gynäkologinnen und Gynäkologen begleitet?
10. Wer entscheidet, ob bei Ausschaffungen Kontraindikationen bei Schwangerschaft erfüllt sind? Welche Rolle wird dabei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zugesprochen?

Begründung der Dringlichkeit: Wenn der Staat Zwangsmassnahmen anordnet, greift er sehr stark in die Rechte der Betroffenen ein und muss entsprechend Verantwortung übernehmen. Jeder Zwischenfall ist einer zu viel. Der Schutz von Schwangeren und Babys muss Priorität haben.

Verteiler

– Grosser Rat